

Was leisten wir?

Vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Wir beraten die Träger der Einrichtungen und überwachen die Maßnahmen zur Prävention und Ersten Hilfe.

Nachfolgend die wichtigsten Beispiele, die zeigen sollen, dass Sie nach einem Unfall bestmöglich versorgt sind.

Darüber hinaus unterstützen wir Programme zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung und vieles mehr.

■ Ist ein Unfall eingetreten, übernehmen wir die Kosten der Rehabilitation wie

- die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien
- die Pflege zu Hause und in Heimen
- die soziale und berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulung, Wohnungshilfe)

■ Außerdem zahlen wir

- Verletztengeld bei Verdienstausfall
- Übergangsgeld bei Berufshilfe
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

...und wenn doch was passiert?

Teilen Sie bitte der/dem behandelnden Ärztin/Arzt (auch Zahnärzten) mit, bei welcher Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat. Ihre Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zu Ihrer privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich, denn Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit uns ab. Informieren Sie bitte auch die Stelle, die Sie berufen oder vorgeladen hat, denn diese muss uns die Unfallanzeige zuleiten.

Wir sind für Sie da.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.guvh.de oder rufen Sie uns an!

Text aus der DGUV Information Bestellnummer GUV 20.30.4 „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Richter, Schöffen und für Zeugen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin www.dguv.de

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen**

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511 - 8707 - 0
E-Mail info@guvh.de / info@lukn.de
Internet www.guvh.de oder www.lukn.de



GUVH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen



**Gesetzlicher
Unfallversicherungsschutz**
für ehrenamtliche Richter,
Schöffen und für Zeugen

Wer ist versichert?



Gesetzliche Unfallversicherung
für ehrenamtliche Richter,
Schöffen und für Zeugen

Sie sind ehrenamtliche/r Richter/in, Schöffe/in oder Zeuge/in und werden im Interesse der Wahrheitsfindung der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder sonstiger Stellen auf deren Aufforderung tätig. Somit vertreten Sie die Belange der Allgemeinheit und sind nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) grundsätzlich bei Ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten tragen Bund und Länder. Über diesen Versicherungsschutz und unsere Leistungen informiert Sie diese Broschüre.

Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihnen Ihre gesetzliche Unfallversicherung.

Wann sind Sie versichert?

■ Sie sind unfallversichert bei allen Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung Ihres Mandats verbunden sind und auf den damit zusammenhängenden Wegen. Zum Beispiel:

■ als ehrenamtliche/r Richter/in oder Schöffe/in bei

- Vor- und Hauptverhandlungen
- Besprechungen
- mit den Verfahren zusammenhängenden Ortsterminen
- Schulungen

■ als Zeuge/in

- Zeugen sind solche Personen, die in einem Verfahren über ihr Wissen von Tatsachen aussagen sollen. Wer in eigener Sache Angaben macht, ist kein Zeuge. Ebenso ist derjenige kein Zeuge, der von einer Partei zu einer Verhandlung mitgebracht wird, zumindest nicht solange, bis er zur Anhörung herangezogen wird.

Sachverständige und Dolmetscher, die als Gehilfen des Richters im öffentlichen Interesse tätig werden und ihre Leistung nach dem JVEG vergütet erhalten, sind Zeugen. Medizinische Sachverständige sind keine Zeugen.

■ Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten. Hierzu zählen z.B.:

- private Unterbrechungen der Wege zu den Sitzungen oder zurück nach Hause (z.B. Einkauf) oder Umwege aus privaten Gründen.

